

Gesetz zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen (ZuIVG)

Seit dem 01. Januar 2007 dürfen nur noch Fahrzeuge zugelassen werden, wenn die / der Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde fällige Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gezahlt hat.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf einer / einem Bevollmächtigten / Bevollmächtigtem (z. B. Händler, Zulassungsdienst usw.) der Grund der Verweigerung der Zulassung nur mitgeteilt werden, wenn der / die zukünftige Halter/in ihre / seine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Einwilligungserklärung

gem. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen
bei Gebührenrückständen (ZuIVG)

Hiermit willige ich ein, dass die Zulassungsbehörde
Herrn / Frau / Firma:

darüber informiert, aus welchem Grund und in welcher Höhe ggf. Zahlungsforderungen gegen mich bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift